

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890

110 (23.4.1890)

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 19. April. 41. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamech.

Ausführlicher Bericht über die Verathung der Berichte der Budgetkommission über das Spezialbudget des Groß- Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1890 und 1891, und zwar Titel VI, VII, XI und XII der Ausgaben und Titel I und II der Einnahmen.

Die Verathung beginnt mit Titel VI § 3 der Ausgaben im außerordentlichen Etat. Zu § 4 (Bauplatz für ein Amtsgerichtsgebäude in Sinshheim) ergreift das Wort

Abg. Frey, welcher behauptet, daß die Budgetkommission in der Lage gewesen sei, einen ablehnenden Antrag zu stellen. Redner schildert die Unzulänglichkeit der für das Amtsgericht in Sinshheim dormalen zur Verfügung stehenden Räume. Für einen Abänderungsantrag glaubt Redner auf günstigen Erfolg nicht hoffen zu können. Dagegen bitte er die Groß- Regierung, dem Gegenstand fortgesetzt eine wohlwollende Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf ihren Vorschlag im geeigneten Momente zurückzukommen; denn der Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes sei eine Nothwendigkeit.

Abg. Frank glaubt auf Grund eigener Kenntniß der Verhältnisse behaupten zu können, daß das vorhandene Gebäude noch für eine Reihe von Jahren seinem Zweck werde entsprechen können, und vertheidigt den Kommissionsantrag.

Zu § 7 (Neubau eines Amtsgefängnisses und Bauplatz für ein Amtsgerichtsgebäude in Karlsruhe):

Abg. Hoffmann erörtert die Gründe, welche die Stadtgemeinde Karlsruhe zur Räumung des Miethverhältnisses bezüglich der seither als Amtsgefängniß benutzten Räume des Rathhauses veranlaßt haben, und gibt sodann der Befürchtung Ausdruck, daß die Errichtung des künftigen Amtsgerichtsgebäudes auf einem Plage, welcher zur Zeit noch vollständig im Wald gelegen sei, für das Publikum Belästigungen zur Folge haben werde. Die fraglichen Befürchtungen seien bereits auch in der Presse und im Schoße des Stadtverordnetenkollegiums zum Ausdruck gekommen. Redner erlucht deshalb die Groß- Regierung, nochmals zu erwägen, ob nicht ein anderer Platz ausfindig gemacht, oder etwa durch Vergrößerung des derzeitigen Amtsgerichtsgebäudes geholfen werden könne, wird aber dem Kommissionsantrage zustimmen.

Geheimerath Dr. Noll erklärt, die Groß- Regierung habe sich die größte Mühe gegeben, um einen Platz ausfindig zu machen, der nicht zu weit von dem jetzigen Amtsgerichte entfernt sei. Infolge des dankenswerthen Entgegenkommens der Generalintendantur der Groß- Civilliste sei es gelungen, einen geeigneten Platz um mäßigen Preis zu erwerben. Der Platz sei, wie die Erläuterungen des Budgets besagen, zugleich auch für den „einzigsten“ Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes bestimmt. In einer Reihe von Jahren könne von einem solchen Amtsgerichts- Neubau nicht die Rede sein; es habe ja die Budgetkommission zunächst nur die Mittel zum Erwerb des Bauplatzes und noch nichts für den Beginn des Gefängniß- baus bewilligt. Wenn späterhin ein neues Amtsgerichts- gebäude erstellt werde, so könne man vielleicht eine solche Abtheilung der Geschäfte treffen, daß etwa nur die Straf- rechtspflege dorthin verlegt werde, oder es gebe verschiedene andere Möglichkeiten, über die man jetzt noch nicht schlüssig werden könne. Die Frage werde dann jedenfalls wieder an das Haus gelangen. Bis zu diesem Zeitpunkte werde auch die Stadtgemeinde Karlsruhe reich- lich Zeit finden, ihre Wünsche auszusprechen. Ein Grund zur Beunruhigung sei bei dieser Sachlage gewiß nicht vorhanden.

Zu § 11 (Erweiterung der Diensträume des Amtsgerichts Wolfach) liegt ein Antrag der Abgg. Hennig, Fieser, Müller, Wildens, Lauck, Nopp, Marx, Weber (Offenburg) und Muser vor, dahin lautend:

Es seien die 1780 M. für Erweiterung der Diensträume des Amtsgerichts Wolfach zu streichen, dagegen dieser Betrag als erste Rate für die Wieder- einrichtung des Amtsgerichts Haslach einzustellen.

Zur Begründung dieses Antrags führte der Abg. Hen- nig aus: die Sache habe das Haus schon wiederholt beschäftigt. Der Gerichtsnotar sei i. Zt. in Haslach ge- blieben, weil er in Wolfach keine geeigneten Räumlich- keiten habe finden können. Das Amtsgericht sei jetzt ge- theilt zwischen Wolfach und Haslach. Das neuerliche Anerbieten der Stadt Haslach, welche für die Wieder- errichtung des Amtsgerichts daselbst im Ganzen 18 000 Mark aufwenden wolle, verdiene Anerkennung, wenn dieser Schritt auch etwas verspätet erfolgt sei. Redners Antrag bezwecke, den kleinen Betrag des Budgets für Wolfach zu streichen und diese Summe dem wiederherzu- stellenden Amtsgerichte in Haslach zuzuwenden. Es müsse einen üblen Eindruck machen, wenn man jetzt der Stadt Haslach den letzten Rest ihres früheren Amtsge- richts nehmen würde, während gleichzeitig anderen Städten wieder gegeben werde, was sie früher besessen haben. Es sei an sich gleich, ob in Wolfach zwei Amts- richter angestellt würden, oder je einer in Wolfach und

Haslach. Für die Bevölkerung sei es eine große Be- lästigung, wenn sie einen weiten Weg nach dem Amts- gerichtsstitze zu machen habe. Redner führt eine Reihe weiterer Gründe an, welche für die Wiedererrichtung des Amtsgerichts Haslach sprechen. Daß das letztere einen gemessenen Geschäftsstand haben werde, sei von der Groß- Regierung selber anerkannt worden. Redner bittet um Annahme des von ihm gestellten Antrags.

Geheimerath Dr. Noll erklärt: Es müsse allseitig an- erkannt werden, daß der jetzige Zustand nicht beibehalten werden könne, da es nicht angehe, daß der eine Theil des Amtsgerichts in Wolfach, der andere in Haslach sich be- finde. Die Groß- Regierung habe deshalb i. Zt. den Antrag auf Wiedererrichtung des Amtsgerichts in Haslach gestellt, der aber später aus den bekannten Gründen ge- scheitert sei. Von Seiten der Gemeinde Haslach sei jetzt ein neues Anerbieten gemacht. Die Groß- Regierung müsse wünschen, die Stellung des Hauses diesem Antrage gegenüber kennen zu lernen; sie stehe den Bestrebungen von Haslach an sich, wie aus den früheren Vorschlägen erhelle, durchaus wohlwollend gegenüber. Allerdings werde für den Fall der Wiedererrichtung des Amtsgerichts Has- lach eine Vermehrung der Zahl der Amtsrichterstellen im nächsten Budget notwendig, da inzwischen das Amtsge- richt Mannheim mit einem weiteren Amtsrichter habe be- setzt werden müssen und demgemäß die früher verfügbar gewesene Stelle nicht mehr vorhanden sei. Dieser Grund könne aber wohl allein nicht anschlagegebend sein. Ge- genüber dem Hinweis auf die Steigerung der Beamten- zahl müsse Redner bemerken, daß die Groß- Regierung stets bemüht gewesen sei, die Zahl der Beamten zu ver- ringern; seit dem Jahre 1864 sei denn auch die Zahl der Amtsrichter und Gerichtsnotare zusammen von 170 auf 101 herabgegangen. Wenn das Haus aus formellen Gründen die beantragte Umwandlung der Position zu Gunsten von Haslach für unthunlich erachte, so sei es Redner doch erwünscht und bitte er, daß das Haus seine Anschauung über die Angelegenheit bestimmt zum Aus- druck bringe, etwa durch einen Beschluß zu Protokoll. Die Regierung müsse ihre Stellungnahme davon abhängig machen.

Abg. v. Stoeffer ist auf Grund reichlicher Erwägung zu dem Ergebnisse gelangt, daß man, so schwer es auch fallen möge, dem Antrage Hennig entgegenzutreten, dem- selbst doch nicht statgeben könne. Schon auf dem letzten Landtage sei darauf hingewiesen worden, daß ein Amts- richter in Haslach, wenn ihm nicht noch eine anderweitige Aufgabe zugetheilt werde, nicht ausreichend beschäftigt sein würde. Auch beim Amtsgericht Wolfach sei eine Vermehrung der Arbeitskräfte nicht erforderlich. Nach den statistischen Angaben zähle das Amtsgericht Wolfach zu denjenigen mit nur einem richterlichen Beamten be- setzten Gerichten, welche im Ganzen nur sehr mäßig be- schäftigt sind. Eine Theilung der Bezirke würde dahin führen, daß Wolfach und Haslach künftig zu den am allerwenigsten beschäftigten Amtsgerichten gehören würden. Wenn einige Gerichte wegen ihrer geographischen Lage aufrecht erhalten werden müßten, so träge dieser Grund bei Haslach nicht zu. Daß der Gerichtsnotar noch da- selbst wohne, sei nur ein zufälliger Umstand. Den An- tragstellern gebe er zu bedenken, daß es keineswegs im Interesse der Bevölkerung liege, wenn sie ihre Geschäfte bei den Staatsbehörden an verschiedenen Orten erledigen müßten. In einer Reihe von Städten, wo früher Amtsgerichte bestanden haben, seien diese aufgehoben worden und die Bevölkerung habe sich dabei beruhigt. Die in den letzten Verhandlungen mehrfach laut gewor- denen Klagen über die Geschäftsführung der Amtsgerichte hätten sich zumeist auf Gerichte mit geringem Geschäfts- stand bezogen; der vielbeschäftigte Beamte arbeite weit fruchtbarer als ein nicht ausreichend beschäftigter. Die Errichtung eines neuen Amtsgerichts würde ferner auch Kosten für die Nebenbeamten und für Baulichkeiten ver- ursachen. Bei dem Anschwellen des Etats müsse man sich hüten, weitere Ausgaben anders zu genehmigen als in dem Falle, daß ein außerordentliches Bedürfniß nach- gewiesen sei. Redner bittet um Annahme des Kommissions- antrages und um Ablehnung des Antrags Hennig.

Abg. Fieser hat noch immer dazu mitgewirkt, ein aufgehobenes Amtsgericht wieder herzustellen, wenn ein Bedürfniß hierfür nachgewiesen war. Auf den Stand- punkt des absoluten Bedürfnisses dürfe man sich aber hierbei nicht stellen; historisch überkommene Verhältnisse müsse man, wenn irgend thunlich, respektiren. Das Vor- handensein einer größeren Zahl von Amtsgerichten liege im Interesse der Bevölkerung, nachdem das Reichsgerichts- verfassungsgezet die Zuständigkeit der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtsfachen sehr erheblich eingeschränkt habe. Die Statistik des Vorredners beziehe sich nur auf die streitige Rechtspflege; die freiwillige Gerichtsbarkeit bringe aber oft weit schwierigere und zeitraubendere Geschäfte. Wenn nach dem Ermessen der Justizverwaltung für den Amtsgerichtsbezirk Wolfach zwei Richter nöthig sein wer- den, so dürfe die Rücksicht auf die geringen Mehrkosten für Nebenbeamte u. s. w. nicht abhalten, das Amtsgericht Haslach wieder herzustellen. Die Stadtgemeinde Haslach und ihre Rathgeber trügen übrigens selber die Schuld daß der frühere Antrag auf Wiedererrichtung des Amts- gerichtes nicht berücksichtigt worden sei. Im Hinblick auf § 4 des Etatgesetzes erscheine der Antrag des Abg. Hen-

nig und Genossen formell nicht ganz korrekt. Redner halte es daher für am zweckmäßigsten, den Antrag an die Budgetkommission zu verweisen, damit dort die Trag- weite der Sache geprüft werden könne. Im Uebrigen ist Redner mit dem Antrag durchaus einverstanden.

Der Präsident macht darauf aufmerksam, daß es der Kammer nicht zustehe, eine Summe des Budgets auf einen anderen Posten zu übertragen; die Kammer könne nur den Wunsch nach Wiedererrichtung des betreffenden Amtsgerichts zu Protokoll erklären.

Abg. Kiefer ist mit dem Antrag Hennig nicht ein- verstanden. Derselbe widerspreche dem oft gedauerten Verlangen nach Sparsamkeit. Viel richtiger wäre es, der Groß- Regierung die Frage vorzulegen, ob nicht an einer Anzahl Amtsgerichte, welche zur Zeit doppelt besetzt sind, ein Richter entbehrt werden könne. Der Bezirk Haslach eigne sich durchaus nicht zur Neuerrichtung eines Amtsgerichts. Auch die Kompetenz der Amtsgerichte sei früher sehr wesentlich eingeschränkt worden. In einem Bezirke mit etwa 11 000 Einwohnern habe ein Amtsrichter nicht mehr als eine Stunde im Tag zu ar- beiten. Der Groß- Regierung gegenüber wolle Redner seine Meinung dahin aussprechen, daß der Amtsrichter in Wolfach später auch ohne Gerichtsnotar die Geschäfte werde bewältigen können.

Abg. Hennig wendet sich gegen den Abg. Kiefer, von dem er eine solche Rede nicht erwartet habe. Die Aus- führungen des Vorredners enthielten einen Vorwurf so- wohl gegen die Regierung als gegen die Kammer. Red- ner wolle zugeben, daß einzelne Beamte nicht überan- strengt seien; so schlimm, wie es der Vorredner dargestellt habe, sei aber die Sache nicht. Der Abg. Kiefer beweiße zuviel und deshalb nichts. Die Groß- Regierung habe erklärt, daß für den Gerichtsnotar ein Amtsrichter müsse angestellt werden. Man solle der Stadt Haslach nicht auch das Letzte nehmen. Ihr Wunsch sei im Jahre 1885 als ein berechtigter anerkannt worden. Bei Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs würden den Amtsgerichten voraussichtlich weitere Aufgaben zugewiesen. Redner empfiehlt nochmals den von ihm gestellten und nunmehr der vom Präsidenten gegebenen Anregung entsprechend abgeänderten Antrag.

Geheimerath Dr. Noll bemerkt gegenüber dem Abg. Kiefer, daß in diesem Budget für Wolfach keine neue Amtsrichterstelle angefordert sei. Die Regierung wolle versuchen, ob sie in Wolfach mit einem Amtsrichter aus- kommen werde. Ob das möglich sei, stehe dahin. Nur für den Fall, daß das Amtsgericht Haslach wieder errichtet werde, könne die Groß- Regierung ihr früheres Ver- sprechen bezüglich der Zahl der Amtsrichterstellen nicht halten. Die Regierung sei auch stets bestrebt, einzelne entbehrliche Stellen einzuziehen, wie dies behufs der Besetzung des Amtsgerichts Karlsruhe mit einem weiteren Richter geschehen werde. Die Sache sei übrigens nicht immer so einfach. Denn die Regierung habe schon aus gesetzgeberischen Gründen nicht immer freie Hand. Einem älteren Amtsrichter könne sie nicht die gleiche Arbeits- last zumuthen, wie einer jungen Kraft, und die Besetzung eines Richters wider seinen Willen sei nicht statthaf. Oft würden ferner die Geschäfte eines Amtsgerichts, wenn zwei Beamte dadurch nur mäßig in Anspruch ge- nommen sind, für einen Amtsrichter allein entschieden zu groß sein. Unterhalb Richter einzustellen, bringe man eben nicht fertig. Unzulässig sei es aber, Referendare ständig mit richterlichen Geschäften zu betrauen. Redner könne ver- sichern, daß die Regierung diese Frage stets im Auge behalte. Bei den in Zwischenräumen von vier Jahren regelmäßig abgehaltenen Dienstvisitationen würden jeweils auch über den Umfang der Beschäftigung der Gerichte genaue Erhebungen gemacht. Zur Zeit könne eine wei- tere Reduktion der Richterstellen nicht eintreten. Falls aber ein Rückgang der Geschäfte oder die Rücksicht auf die Besetzung eines Amtsgerichts dies möglich erscheinen lassen, werde die Groß- Regierung entsprechende Vorschläge machen.

Abg. Friderich ist erstaunt, daß der Antrag, der in seiner ursprünglichen Fassung durchaus unzulässig gewesen wäre, Hennig auch von zwei seiner (Redners) Freunde mitunterzeichnet ist. Redner schließt sich den Ausführungen des Abg. von Stoeffer an und will nur ergänzend bei- fügen, daß in den Geschäften der Amtsrichter noch in einer anderen Richtung eine Verminderung eingetreten sei, nämlich durch Ausdehnung des Instituts der Gerichts- schreiber. Der betr. Gerichtsnotar sei nicht durch das Ministerium nach Haslach verlegt worden. Mit der Er- richtung eines Amtsgerichts daselbst sei vielleicht die Be- völkerung des Bezirkes jetzt selber nicht mehr einverstanden. Von dem Amtsrichter eines Bezirkes mit über 24 000 Einwohner habe Redner gehört, daß derselbe ohne Ueber- anstrengung auch noch die Geschäfte des Gerichtsnotars werde übernehmen können. Redner bittet um Annahme des Antrags der Budgetkommission.

Ein von den Abgg. Gesell, Klein (Wertheim) und Basser mann gestellter Antrag auf Schluß der Dis- kussion wird abgelehnt.

Abg. Nopp erklärt sich für den Antrag Hennig, weil er wisse, welchen Werth die Wiedererrichtung eines ver- lorenen Amtsgerichts habe. Gegenüber einer solchen Wohlthat für die Bevölkerung falle der kleine Nachtheil, daß ein Richter nicht vollauf beschäftigt sei, nicht

ins Gewicht. Die Bevölkerung eines Bezirks dürfe nicht darunter leiden, daß sie nicht prozessfähig sei. Die Zahl der kontraktlichen Urtheile und der Strafsachen allein sei kein richtiger Maßstab für die Beurteilung des Geschäftsumfanges. Von Sparsamkeit dürfe man bei dieser Frage nicht reden. Die Anstellung eines Bezirksassistentenarztes und sonstiger Nebenbeamter sei nicht unbedingt notwendig. Die Bevölkerung wünsche dringend die Wiederherstellung des Gerichts.

Abg. v. Stoesser betont dem Abg. Hennig gegenüber, daß er (Redner) die Anträge, von welcher Seite sie auch kommen, stets parteilos prüfe. Seit Einführung des Beamtengegesetzes sei das Budget wesentlich stärker belastet; deshalb müsse man jetzt vorsichtiger zu Werke gehen. In den Ausführungen des Abg. Nopp sei ein verflehter Angriff enthalten, den Redner zurückweist.

Abg. Kiefer glaubt mit seinen vorigen Äußerungen von dem Abg. Hennig mißverstanden worden zu sein. Redner habe sich nicht für Aufhebung der Amtsgerichte in Bezirken von nur 11 000 Einwohnern ausgesprochen, sondern nur die Verminderung der Zahl der Amtsrichter an den zur Zeit doppelt besetzten Gerichten gewünscht, wo ein Beamter ausreichend sei. Der Herr Justizminister habe eine entsprechende Zusage bereits gemacht. Die einschlägigen Verhältnisse habe Redner aus den Dienstprüfungsakten kennen gelernt.

Abg. v. Buol verwendet sich für den Antrag Hennig. Die Behauptung des Abg. Kiefer, daß ein Amtsrichter in Haslach die täglichen Geschäfte ganz gut in einer Stunde erledigen können, würde nach der von dem Abg. v. Stoesser mitgetheilten Statistik auch auf eine Reihe anderer Amtsgerichte zutreffen. In einem großen Theil derselben sei dies jedoch nicht der Fall. An den kleineren Amtsgerichten befänden sich nicht selten jüngere Beamte, denen zu ihrer Ausbildung Gelegenheit geboten sein müsse. Das Studium einzelner Gesetze, z. B. des Genossenschaftsgesetzes, könne die Thätigkeit eines Richters voll auf Anspruch nehmen. Der Richter müsse auch Zeit haben, um sich in das neue bürgerliche Gesetzbuch einzuarbeiten. Von einer wesentlichen Ersparnis könne in vorliegendem Fall nicht die Rede sein, da doch ein weiterer Beamter in Wolfach notwendig werde. Für die Bevölkerung des Bezirks bedeute es aber einen großen Aufwand an Zeit und Mühe, wenn sie nach Wolfach zu gehen genöthigt wären. Redner könne sich auf die Erfahrungen berufen, die man in dem von ihm vertretenen Bezirk gemacht habe.

Nach einer persönlichen Bemerkung des Abg. Nopp wird die Diskussion geschlossen.

Der Berichterstatter, Abg. Frech, wendet sich im Schlußwort gegen den Antrag Hennig. Den Wunsch der Stadt Haslach vermöge Redner nicht als berechtigt anzuerkennen. Es würde ein durchaus unbeschäftigtes Gericht geschaffen werden. Auch in Wolfach sei ein Richter ausreichend. Das Haus möge den Antrag Hennig auch in der veränderten Form ablehnen und den § 11 annehmen.

In der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag des Abg. Hennig und Genossen, welcher nunmehr in folgender Fassung vorliegt:

1. die für Wolfach geforderten 1780 M. abzusetzen,
2. die Kammer wolle zu Protokoll den Wunsch aussprechen, die Groß. Regierung wolle das neuerliche Gesuch der Gemeinde Haslach um Wiedererrichtung eines Amtsgerichts nochmals prüfen und, falls solche gebilligt wird, im nächsten Budget die entsprechende Vorlage machen —

gegen eine starke Minorität abgelehnt. Den modificirten Antrag hatten unterzeichnet die Abgg. Hennig, Land, v. Buol, Wildens, Fieser und Müller.

Ueber einen Nachtrag zu Titel VI, B. Außerordentlicher Etat, § 12 (Entwässerungsanlage für das Landgerichtsgebäude in Freiburg), für welchen Zweck 4400 M. angefordert werden, erstattet der Abg. Frech mündlichen Bericht und empfiehlt namens der Budgetkommission, welche die Pläne geprüft habe, Genehmigung der Position. Hierauf wird Titel VI B. nach den Anträgen der Budgetkommission, welche vorschlägt, statt der ursprünglich geforderten 582 375 M. nur 325 005 + 4400 M. zu bewilligen, angenommen.

Titel XI der Ausgaben (Unterstützungs- und Belohnungsfond) und ebenso Titel XII (Verschiedene und zufällige Ausgaben) werden ohne Debatte nach dem Vorschlag genehmigt, vorbehaltlich der endgiltigen Feststellung der Beträge bei Erlassung des Finanzgesetzes auf Grund des in der Kammer Sitzung vom 31. März gefaßten Beschlusses.

Titel I der Einnahmen (Justizverwaltung) wird gleichfalls ohne Debatte nach dem Kommissionsantrage erledigt. Zu Titel VII der Ausgaben (Strafanstalten):

Der Berichterstatter (Abg. Wittum) berichtet zunächst einige Druckfehler des Kommissionsberichts und bemerkt sodann, daß auf Grund eines nachträglich gefaßten Beschlusses der Budgetkommission der Schlusssatz des Berichts zu § 11 (Betriebsprämien) folgende Fassung erhalten habe: „In diesem Falle sollen Prämien ertheilt werden, jedoch nur bis zum Betrag von 6 Proz., und zwar nur an Beamte aus der Klasse von E-K, soweit sie bei dem Betrieb unmittelbar betheilig sind.“

Abg. Wassermann führt aus: In jüngster Zeit seien in der Presse die badischen Strafanstalten und deren Beamte einer äußerst harten Kritik unterzogen worden. Man habe sogar sich zu der Behauptung vertriegen, man lasse bei uns politischen Gefangenen eine geradezu barbarische Behandlung zu Theil werden. Speziell in Mannheim soll angeblich ein Redakteur beim Strafvollzug sehr schlimm behandelt worden sein. Es habe ferner geheißen, daß man im Amtsgefängnis in Mannheim demnächst die Prügelstrafe wieder einführen werde. Redner müsse

als Aufsichtsbeamter des Mannheimer Landesgefängnisses gegen derartige völlig grundlose Behauptungen auf das Entschiedenste Verwahrung einlegen; er könne aus seiner eigenen Erfahrung versichern, daß in Mannheim im Lauf der letzten 18 Jahre eine verschwindend kleine Zahl politischer Verbrecher eine Freiheitsstrafe zu verbüßen gehabt habe. Redner führt die einzelnen Fälle namentlich an und hebt zwei der neueren Zeit angehörige dabei besonders hervor. In dem einen Fall habe eine Zeitung in wahrheitswidriger Weise die Nachricht verbreitet, es sei ein höherer Verwaltungsbeamter in Mannheim, welcher den altenmännigen Vergang eines Vorfalls mit seinem Eide zu bekräftigen hatte, wegen Weineids in Untersuchung genommen worden. Dies Vergehen sei eigentlich kein politisches gewesen; der Thäter habe auch gar keinen Anspruch auf bessere Behandlung erheben können. In dem andern Falle sei der Bahnvorstand in Heidelberg in unverantwortlicher Weise beleidigt worden. Beide Male hätten indeß die Berurtheilten beim Strafvollzug keineswegs eine schlimme Behandlung erfahren. Was in Bezug auf die angebliche Einführung der Prügelstrafe im Amtsgefängnis gesagt worden, sei eine schmachliche Verleumdung. Einzelne Ausschreitungen seitens des einen oder andern Beamten der Schutzmannschaft seien entsprechend geahndet worden. Wenn sonst noch Ausschreitungen von polizeilichen Vollzugsorganen außerhalb der Strafanstalten vorgekommen seien, so könne Redner dafür nicht einstehen. Jedenfalls sei aber auch in diesen Fällen Bestrafung nicht ausgeblieben.

Ministerialrath Dr. v. Jagemann dankt für die Anregung dieses Gegenstandes, bezüglich dessen es der Groß. Regierung nur angenehm sei, vor dem berufensten Forum, nämlich diesem Hohen Hause, Rede zu stehen. Gerade die Annahme, daß dies bei Veratung des Budgets der Fall sein werde, habe die Groß. Regierung bewogen, den in der jüngsten Zeit hervorgetretenen sehr lebhaften Angriffen in einem Theil der badischen und selbst außerbadischen Presse gegenüber Verichtigungen zu unterlassen. Bezüglich dessen, was über Ausschreitungen von Polizeianstalten außerhalb der Strafanstalten in den Blättern mitgetheilt worden ist, vermag Redner keine Auskunft zu geben, da die Untersuchung dieser Vorgänge zur Zuständigkeit eines anderen Ministeriums gehört. Gegen Ausschreitungen von Beamten siehe übrigens dem Publikum ein starker strafrechtlicher Schutz zur Seite, der auch streng aufrecht erhalten werde.

Redner gibt einen Ueberblick über diejenigen in der Presse erörterten Fälle, bei denen es sich um angebliche ungebührliche Behandlung in Strafanstalten handelt. So sei zunächst anknüpfend an ein behauptetes Vorkommniß in Sachen gejagt worden, Redakteure, die in Mannheim ihre Strafe verbüßten, seien nicht besser als ein Dieb und Brandstifter behandelt worden; hierüber werde er sich eingehend äußern.

Sodann habe, ohne Andeutung des Orts, die „Frankfurter Zeitung“ mitgetheilt, es sei einem Gefangenen die ihm vom Arzte verordnete Milch durch den Gefängnisvorstand verweigert worden. Das Ministerium habe hierüber die eingehendsten Erhebungen angestellt; die eingelaufenen Antworten hätten aber bis jetzt alle ein negatives Ergebnis gehabt. Im Hinblick auf die bestehende Hausordnung für die Gefängnisse erweise es auch ganz unbedenklich, daß ein solcher Fall vorgekommen sei, da die Art der Verköstigung eines kranken Gefangenen ausschließlich durch den Gefängnisarzt bestimmt werde und die Dienstordnung hierin den Kranken selbst die Rekonvaleszenten und Schwächlichen gleichstelle. Eine Beschwerde fraglicher Art sei auch niemals an das Ministerium gelangt, übrigens auch sonst in keinem anderen der in der Presse berührten Fälle.

Aus der „Berliner Volkszeitung“ sei ferner eine Mittheilung in badische Blätter übergegangen, wonach eine wegen Verdringung verbotener Schriften und Theilnahme an einer verbotenen (sozialdemokratischen) Verbindung verurtheilte Frau J. in Gefängnissen eine üble Behandlung erfahren habe. Einige Einzelheiten seien in der einheimischen Presse gerade von den Blättern, welche die Angriffe brachten, bald wieder richtig gestellt worden, indem nämlich die Behauptungen zurückgezogen wurden, als ob Frau J. im Gefängnis geduldet und ihr während der Untersuchungshaft die Selbstbestätigung versagt worden sei; in der Strafhast gebühre auch einem Gefängnissträfling bei jeder Einzelbesprechung die Anrede „Sie“. Dagegen seien in Betreff der Frau J. in weiteren Artikeln neue Vorwürfe gegen die Gefängnisverwaltung erschienen, namentlich aber gegen das Ministerium selbst, weil letzteres angeblich Frau J. gezwungen habe, während einer lebensgefährlichen Erkrankung ihres Mannes und zu der Zeit, wo ihre Kinder in der Vorbereitung für die Konfirmation begriffen gewesen wären, ihre Strafe anzutreten.

In einem weiteren Zeitungsartikel habe gestanden, der Redakteur Geel sei durch Beschlässe des Ministeriums hinsichtlich der Straferstehung ungebührlich behandelt worden.

Während diese Vorwürfe je einzelne Punkte betreffen, seien zugleich weitere, zum Theil allgemeine Auslassungen gegen andere deutsche und außerdeutsche Regierungen erfolgt. Endlich aber habe die Presse die Sache auf das prinzipielle Gebiet verlegt und es sei namentlich in dem „Landesboten“ und den „Münchener Nachrichten“ begehrt worden, daß stets ein Unterschied in der Behandlung politischer und

*) Inzwischen ergab sich, daß eine Persönlichkeit im Amtsgefängnis Offenburg als Strafgefangener zum Frühstück je Milch und zwei weiche Eier verlangte, der Arzt aber dem durchaus gefunden Gefangenen erklärte, er habe zu einer Verordnung gar keinen Grund, wenn es aber der Gefängnisvorstand gewähre, könne es ihm recht sein. Eine Gewährung trat demzufolge nicht ein und der Gefangene erklärte dann selbst, sich an die Kost wohl gewöhnen zu haben.

gemeiner Gefangenen gemacht werde. Wenn man dieses Verlangen, seiner letzten Wurzel nach, auf einen allgemeinen Standpunkt der Unterscheidung hinführe, so sei dasselbe berechtigt, insofern nämlich, als der Strafvollzug zwischen den Forderungen der Ehre und absolut unehrenhaften, schimpflichen Handlungen wohl unterscheiden müsse, und auch in dem breiten Strom, welcher zwischen diesen Grenzen hinfließe, nach der Art der That und der Motive und den Verhältnissen sonst ein Ab- und Zugeben gerechtfertigt sei. Aber gerade dies sei bei uns erfüllt durch das sogenannte Individualisierungsprinzip, welches vorschreibt, daß — ohne willkürliche Bevorzugung des Einzelnen — die Gefangenenbehandlung nach der Eigenart der Sträflinge erfolgen müsse, und daß sie, neben der Zufügung des geleglich erkannten Strafmaßes, von dem die Verwaltung als Vollstreckerin des Urtheils ohne eingetretene Begnadigung nicht entbinden könne, die Besserung, die Erhaltung der Gesundheit, die Fortbildung und, wo nöthig, die Schutzfürsorge beziele. Redner erörtert des Näheren die hinsichtlich der Durchführung der Individualisirung bestehenden Vorschriften, welche namentlich in Bezug auf den Besitz von Gegenständen, den Brief- und Besuchsverkehr, die Art der Arbeit, das Vertragen u. s. f. den Verwaltungen den nöthigen Spielraum gebe. Das Recht zur Selbstbestätigung könne den Insassen der Centralstrafanstalten aber wegen zu großer Störung des Betriebs nicht zugestanden werden. Dagegen sei die Selbstbestätigung der Gefangenen und die Erlaubniß, eigene Kleidung zu tragen, unter gewissen Voraussetzungen zulässig; namentlich in der Einzelhaft seien Vergünstigungen leichter zu gewähren. Dagegen sei auch für Zellengefängnisse an Orten, wo nicht Einzelzellenhöfe bestehen, das Tragen eigener Kleidung eher lästig, weil sie dadurch gekennzeichnet würden und Mitinsassen sich gerade deshalb ihrer noch nach Jahren erinnerten.

Was die Gewährung von Vergünstigungen anlangt, so sei die Regel, daß eine Anregung namentlich des Eintretenden abgewartet werden müsse, den ja die Verwaltung meistens zuvor nicht kenne. Wer sich freilich nicht einmal die Mühe nehme, einen Wunsch auszusprechen, könne sich nicht beklagen, wenn er nicht erfüllt sei. Dagegen sei das Personal der Strafanstalten streng angewiesen, jeden Gefangenen, der einen Wunsch äußern wolle, zum Rapport vorzuführen und jede vorgreifende Handlung zu unterlassen. Auf zuvor schon bekannte besondere Verhältnisse einzelner Gefangenen werde übrigens auch schon in der Art der Unterbringung in die eine oder andere Anstalt Rücksicht genommen und gerade die Zuweisung von Redakteuren der mittleren und oberen Landesgegend in das Landesgefängnis Freiburg sei vom Ministerium schon bei kürzeren Strafen erfolgt, weil dort die vollkommensten Einrichtungen der Einzelhaft die rückwärtsvolle Behandlung erleichterten.

Dem Individualisierungsprinzip seien Kategorien nur insofern gegenübergestellt, als eine strengere Behandlung für Züchtlinge, Rückfällige und solche vorgeschrieben sei, welche, um eingesperrt zu werden, etwas verübt; eine mildere Behandlung sei bei Fahrlässigkeitshandlungen vorgesehen. Dies Alles seien im Urtheil ausgedrückte Unterschiede. Kein Urtheil sage aber, ob eine Handlung ein politisches Delikt sei oder nicht, weil das Strafgesetz selbst hierin einen verschiedenen Thatbestand nicht anerkenne. Auch der Entwurf des Reichsstrafvollzugsgesetzes habe von Sondervorschriften für sogenannte politische Verbrecher abgesehen und dabei geringe Gründe hervorgehoben. Namentlich sei bei den betreffenden Straftathaten meist dem Richter die Wahl zwischen Gefängnis und Haft gestellt und gehe es dann nicht an, eine Gefängnisstrafe thätiglich bloß als Haft zu vollziehen. Auch könne bei jedem, selbst dem schwersten Delikt eine politische Tendenz vorkommen. Sie allein bilde den Unterscheidungs- und, soweit Straftathaten aus an sich ehrenhaften, politischen Forderungen hervorgehen mögen, so seien dem Motiv nach doch auch manche für politische Delikte verzollte Handlungen als gemeine zu erkennen, insbesondere solche persönliche Ehrabschneidungen, deren politischer Charakter nur darin bestehe, daß die Obrigkeit oder ein politischer Gegner der beleidigte Theil sei. Auch hieraus ergebe sich die Richtigkeit des allgemeinen Prinzips der Individualisirung.

Uebergehend auf die Einzelfälle, und zwar zunächst diejenigen in Mannheim, hebt der Redner hervor, daß das Ministerium für die gute Dienstführung des angegriffenen damaligen, nun nach Bruchsal verlegten Vorstandes, eines Mannes von treuester Pflichterfüllung und klarster Einsicht, unbeschränkt einstehen könne. Die einzigen Bestrafungen, auf welche wohl die Artikel sich beziehen könnten, seien ein gewisser B., von dem der Stadtrath sage, er sei Schriftsetzer und als Redakteur bei der Vereinsdruckerei in Mannheim beschäftigt, sowie ein gewisser F., der in einem Snaubengedruck hervorgehoben habe, das Ministerium möge seinen Bildungsgrad, berücksichtigen, er sei Handwerker (Schirmmacher) und erst spät zur Presse gekommen, man könne ihm Verstöße gegen das Strafgesetz nicht so wie einem literarisch gebildeten Mann anrechnen. Die Straftathaten dieser politisch Verurtheilten bestanden in einem Fall darin, daß in der Presse gegen einen höheren Verwaltungsbeamten das falsche Gerücht, er werde wegen Weineids in Untersuchung genommen, ausgesprengt wurde (die Abmahnung erst zuvor beschwichtigte der Berurtheilte mit den Worten: „das gibt ein Pressen für mein Blatt“), im andern aber wurde einem Eisenbahnbeamten ohne Grund der Born nur in der Presse gemacht, daß er auf Kosten des Lebens und der Gesundheit des Publikums die Bremser böswillig bestrafe, nur aus Lust an Strafen und um ihren den Dienst zu erschweren.

Die angefochtene Behandlung dieser beiden Bestrahten im Landesgefängnis Mannheim sei nun folgende gewesen:

Für B. wurde eine besonders gute und geräumige Zelle freigegeben. Er behielt seinen Bart, durfte eigene Wäsche und eigene Unterleider tragen und erfuhr im Einzelnen die rücksichtsvollste Behandlung. Es anerkannte auch der Geschäftsherr desselben, der sich seiner annahm, der Herausgeber der „Neuen Bad. Landeszeitung“, Herr Benschneider, ausdrücklich in einem Schreiben an das Ministerium, es als ein dankenswerthes Verfahren der Gefängnisverwaltung, daß sie alles mit der Hausordnung vereinbare zugefagt habe. Dem Gefangenen sei ferner gestattet gewesen, sich selbst durch Adressiren von Couverts für seine Firma (gegen Einzahlung in die Anstaltskasse) zu beschäftigen. Eigene Oberkleider wollte er nicht, erhielt aber einen ganz neuen Anstaltsanzug; das Ministerium hob noch hervor (und wurde hier von seiner Firma benachrichtigt), daß er gänzlich eigene Kleidung tragen könne, wenn er wolle. Nach dem Berichte der Gefängnisverwaltung an das Ministerium hat der Gefangene B. selber niemals eine Beschwerde vorgebracht, auch die Kost als gute besonders anerkannt; beim Abschied hat er sich bei dem Vorstande sogar besonders bedankt für die ihm zu Theil gewordene Behandlung.

Vom Falle F. sodann hat die Anstaltsverwaltung ganz Ähnliches berichtet. F. sei anfangs verflochten und außerdem von früher her leidend gewesen; er habe die sorgsamste hausärztliche Pflege genossen und beinahe täglich den Besuch des Gefängnisvorstandes erhalten und habe dies einen guten Einfluß auf ihn gehabt. Sein während des Strafvollzugs geäußertes Wunsch, sich einen Bart stehen zu lassen, wurde erfüllt. Mehrere Kleidungsstücke wurden für ihn nachträglich gebracht. Das Ministerium ließ sich über seine Gesundheit mehrfach berichten. Ein Monat Strafe wurde ihm auf Antrag von Gericht und Verwaltung wegen seines Leidens und guter Führung nachgelassen. Bei seinem Abgange dankte er dem Vorstand in geradezu rührender Weise mit Thränen in den Augen und in gleichem Sinne hat er sich auch noch später bei seinem Prinzipal, Herrn Dr. Haas, geäußert.

Hinsichtlich des Falles B. schildert Redner gleichfalls attennmäßig die betreffenden Verhältnisse und stellt fest, daß der Chemann B. erhebliche Zeit vor dem Strafanktritt seiner Frau von einer Erkrankung wiederhergestellt wäre, außer jeder Behandlung war und in jener Zeit Fastnachtsbälle in Offenburg mitgemacht hatte. Auch sei die Frau B. zwölf Tage, bevor ihre Kinder, welche zu Hause außerdem Vater und Großmutter hatten, zur hl. Kommunion gingen, aus dem Gefängnisse wieder entlassen gewesen. Dem Verlangen der Frau B., ihre Strafe in dem Kreisgefängnisse Offenburg verbüßen zu dürfen, habe nicht entsprochen werden können, weil dort nur männliche Gefangene untergebracht seien. Der besonderen Berücksichtigung des weiblichen Geschlechts entspreche die im Fall B. lediglich eingehaltene Regel, daß alle Strafen gewisser Größe in der Weiberstrafanstalt zu Bruchsal zu verbüßen sind, welche mit ausschließlich weiblichem Aufsichtspersonal versehen ist. Auch im Amtsgefängnisse zu Offenburg habe übrigens der Untersuchungsrichter schon Frau B. nicht lassen können, weil ihre Kinder mehrfach Auftritte vor demselben gemacht hätten und weil es ihr von dort aus während ihrer Untersuchungshaft gelungen sei, einen Brief an eine in das sozialdemokratische Gewebe verflochtene Freundin in der Schweiz zu richten, um sie zu einer falschen Aussage zu verleiten. Es sei deshalb schon damals die Unterbringung der Frau B. im Amtsgefängnisse zu Emmendingen erfolgt; die Verbringung nach dem Urteilsorte Freiburg sei wegen der Ueberfüllung des dortigen Amtsgefängnisses, wo ja nun ein Neubau erstellt wird, unthunlich gewesen. Zu der Behandlung in Bruchsal übergehend, welche angeblich eine jugendhausmäßige gewesen sein soll, bemerkt Redner, es sei vielleicht ein Mangel, daß die Jugendhaus- und Gefängnisstrafen für das weibliche Geschlecht in der gleichen Anstalt vollzogen würden; es geschehe dies aus dem erstereichen Grund, weil das Land nicht Zusassen für mehrere Anstalten liefere; was aber irgend zur Sonderung gethan werden könne, geschehe auch und befinden sich die Gefängnissträflinge in anderen Stockwerken als die Züchtlinge. Ein Zusammentreffen der Frau B., welche eine normale, aber etwas größere Zelle gehabt habe, mit gewissen anrüchigen Personen habe insofern wenigstens nicht stattfinden können, als die auf Grund des § 361 Ziff. 3-8 R.-St.-G.-V. verurtheilten Frauenpersonen ja in Arbeitshäuser Kislau verwahrt worden. Im Spazierhof seien Abstände einzuhalten, in Kirche und Schule sogar Stalls angebracht. Frau B. habe seines Wissens keinerlei Wünsche geäußert. Wegen einer angeblichen unflätigen Aeußerung einer Aufseherin in Bezug auf das Essen seien alle Aufseherinnen, welche mit ihr hätten in Berührung kommen können, befragt; diese hätten aber alle es mit Entrüstung zurückgewiesen, daß sie je eine solche Aeußerung gethan. Daß eine solche gefallen, scheine übrigens schon aus dem inneren Grunde unglauwürdig, weil eine Aufwärmung der Kost (diese soll den Gesprächsstoff sachlich abgegeben haben) für die Gefangenen überhaupt nicht stattfinden, vielmehr alles von den Gefangenen übrig Gelassene sofort zum Spülicht gegeben wird. Eine Einvernahme der Frau B. über den traglichen Vorgang sei veranlaßt; dieselbe werde also Gelegenheit erhalten, die betreffende Aufseherin bestimmt zu bezeichnen, und werde man ihre Angabe, obgleich der erwähnte frühere Versuch einer Verleitung zu falschem Zeugniß Vorsicht auflege, unparteiisch prüfen, wie man überhaupt ja nicht davon ausgehe, daß die unwahren Ausstellungen von Frau B. ausgingen.*) Durchaus un-

wahr sei die Behauptung, Frau B. habe in der Anstalt ihre Gesundheit eingebüßt; ihr Körpergewicht habe beim Verlassen des Gefängnisses nur eine unbedeutende Abnahme aufgewiesen, eine solche werde an den Gefangenen in der ersten Zeit fast immer wahrgenommen, später erfolge mit der Angewöhnung wieder meistens eine Zunahme, Frau B. sei aber nur einen Monat in Bruchsal gewesen. Wenn dieselbe im Dezember von einer mit Lebensgefahr verbundenen Krankheit befallen worden sei, so sei es unmöglich, dies als eine Folge des Strafvollzugs im Frühjahr anzusehen. Daß die Vorführung der Gefangenen aus Gefängnissen nach dem Gerichtsgebäude, wenn solches soweit wie in Offenburg entfernt, ein Mißstand sei, empfinde die Justizverwaltung selbst am meisten; sie nehme daher bei Neubauten stets Bedacht, die Gefängnisse an die Gerichtsgebäude anzugliedern, oder, wo dies nicht möglich, doch beide thunlichst einander nahe zu legen. An einzelnen größeren Orten habe man ferner einen Wagenverkehr für den Transport der Gefangenen eingerichtet und dies neuerdings ausgedehnt.

In dem Falle des Redakteurs Ged endlich, der in der gleichen Sache wie Frau B. verurtheilt war, sei zwar darum gebeten worden, die Strafe aus geschäftlichen Rücksichten im Kreisgefängnisse zu Offenburg verbüßen zu dürfen. Das Ministerium habe indeffen, abgesehen von dem erwähnten Punkte, daß gerade der Strafvollzug im Landesgefängnisse Freiburg eher als eine Berücksichtigung erscheine, es mit dem Ernst der Strafe nicht vereinbaren können, daß Ged sein Blatt von der Strafanstalt aus redigire. Aus dem gleichen Grunde sei auch die Letztüre der Zeitungen verjagt worden, da nach dem Bericht der Verwaltung das Gesuch gerade jenes Blatt im Auge hatte. Der Vorwurf, daß Ged gegenüber einem anderen gleichzeitig seine Strafe abbüßenden Gefangenen eine ungleiche Behandlung erfahren habe, sei unbegründet; denn die Verlegung des letzteren nach Offenburg, welcher seine Strafe nach der Regel im Amtsgefängnisse Freiburg zu erleiden hatte, rechtfertige sich durch die Ueberfüllung dieses Freiburger Gefängnisses und sei nur mit dieser Begründung gewährt; noch heute müßten die Landbewohner in Freiburgs Umgegend die Amtsgefängnisstrafen in Staufen, Freisach und anderen Orten erleiden. Im Uebrigen hebe der Artikel selbst hervor, daß die Behandlung Geds durch die Freiburger Gefängnisverwaltung eine noble gewesen sei, und werde ja dem dortigen Vorstand das Anerkenntniß reicher Erfahrung und großer Humanität allgemein entgegengebracht.

Hiermit dürften alle Angriffe als erledigt gelten. Sollte das Hohe Haus anderer Ansicht sein, so möge es richten. Dem Redner schienen die Thatfachen allein zu genügen, ohne daß er ein Wort zur Beurtheilung hinzuzufügen brauche.

Der Berichterstatter kann auf Grund einer von ihm vorgenommenen eingehenden Besichtigung der Strafanstalten in Bruchsal versichern, daß hier Alles in bester Ordnung sei. Insbesondere sei ihm das gute Aussehen der weiblichen Zusassen aufgefallen. Wenn heutzutage Jemand die Wiedereinführung der Prügelstrafe verlangen wollte, so würde er ein politisch todtler Mann sein. Gleichwohl könne man sehr oft hören, daß der Volksmund der Bestrafung jugendlicher Uebelthäter mit einer Tracht Prügel an Stelle einer Freiheitsstrafe den Vorzug gebe. Die Anschauungen des Publikums würden in der Presse nicht immer richtig zum Ausdruck gebracht.

Zu § 11 (Betriebsprämien):

Abg. Friderich erläutert den vom Berichterstatter bereits mitgetheilten nachträglichen Beschluß der Budgetkommission.

Abg. Fieser bemerkt, daß die Frage der Arbeitsprämien von der Kommission einer sorgfältigen Prüfung unterzogen worden sei wegen der Konsequenzen bei etwaiger Ausdehnung auf andere Staatsgewerbe. Zwischen dem Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten und den Staatsgewerben bestehe ein sehr wesentlicher Unterschied; der erstere sei lediglich eingeführt, um die Gefangenen beschäftigen zu können. Es müßten hier mindestens 250 Mark verdient sein, bis eine Prämie bezahlt werden könne. Bei den übrigen Gewerben, welche die Finanzverwaltung nachhaft gemacht habe, könne von einer solchen Grenze keine Rede sein.

Ministerialrath Dr. v. Jagemann erklärt, daß hinsichtlich der Frage der Betriebsprämien ein vollständiges Einverständnis zwischen der Kammer und der Großh. Regierung bestehe. Redner spricht seinen Dank dafür aus, daß die besonderen Verhältnisse des Strafanstaltsbetriebs seitens des Hauses die gebührende Berücksichtigung gefunden haben.

Zu den übrigen Paragraphen des Titels VII A. werden Bemerkungen nicht gemacht und die Ausgaben des ordentlichen Etats nach den Vorschlägen der Kommission in Höhe von 2 313 772 Mark, worunter 5 089 M. als künftig wegfällig bezeichnet sind, bewilligt.

Zu Titel VII B. (Außerordentlicher Etat):

Abg. Schmitt bringt zur Sprache, daß gelegentlich baulicher Veränderungen im Landesgefängnisse und der Weiberstrafanstalt die schon damals 6 Meter hohe Umfassungsmauer noch weiter erhöht worden sei, was den Hausbesitzern der betreffenden ziemlich engen Straße zu Klagen Veranlassung gegeben habe. Redner wünscht, die Großh. Regierung, welche in einem andern Fall ihr Wohlwollen betätigt habe, möge darauf Bedacht nehmen, daß eine weitere Erhöhung der Mauer unterbleibe.

Ministerialrath Dr. v. Jagemann bestätigt, daß am Krankenhaus die Umfassungsmauer der Anstalt erhöht worden sei. Dies sei geschehen, nachdem die rechtliche Seite der Angelegenheit zuvor geprüft und die Baugenehmigung erteilt gewesen sei. Daß die Erhöhung der Mauer für die Nachbarn nicht angenehm sei, wolle Redner zugeben. Was geschehen, sei aber wegen anzu-

legender Neubauten notwendig gewesen, wovon der Abg. Schmitt bei einem Besuche in der Anstalt, zu dem er ihn hiermit einlade, sich selber werde überzeugen können.

Der Berichterstatter macht auf das Fehlen von Krankenzimmern für männliche jugendliche Gefangene in dem Landesgefängnisse aufmerksam. Auch hinsichtlich der für das Landesgefängnisse und die Weiberstrafanstalt gemeinschaftlich benützten Kirche beständen große Mißstände. Die Einstellung einer Position für Herstellung von Krankenzimmern sei budgetmäßig erfolgt gewesen, es werde aber nun in erster Reihe der Bau einer neuen Kirche in Aussicht genommen, wodurch dann auch Räume für die Krankenpflege frei gemacht und gewonnen würden. Nachdem hierüber mit der Großh. Regierung Verhandlungen gepflogen worden seien, beantrage die Kommission die Bewilligung der angeforderten Summe von 15 000 Mark für den Kirchenbau.

Die Ausgaben des außerordentlichen Etats werden hiernach den Anträgen der Budgetkommission entsprechend mit 63 800 M. bewilligt. In gleicher Weise wird Titel II der Einnahmen ohne Debatte erledigt und die Sitzung hierauf vom Präsidenten geschlossen.

* Karlsruhe, 21. April. 42. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Am Regierungstische: Finanzminister Ellstätter, Ministerialrath Lewald und Finanzrath Ballweg.

Bei der Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte der Landwirthe des Amtsbezirks Pfullendorf u. a., Freigabe der Besteuerung des zum Hausgebrauch gebrauchten Biers betreffend, beantragt der Berichterstatter Abg. Krafft auf Grund seiner Ausführungen, die Petition der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

An der Diskussion theilhaftig sich zunächst der Abg. Straub, welcher bemerkt, unter den Petenten befänden sich auch eine größere Anzahl von Angehörigen des vom Redner vertretenen Bezirks Meßkirch. Dieselben hätten Redner ersucht, für die Petition einzutreten, was er hiermit warmstens thun wolle. Der Kommission müsse man für den gestellten Antrag danken.

Was die Sache selbst anbelange, so sei die Bevölkerung der Bezirke Pfullendorf und Meßkirch, da ihnen bei der hohen Lage der Obsthäuser verjagt sei, darauf angewiesen, sich einen Hausstrunk von Bier herzustellen. Es sei dies ein sehr minderwerthiges Weißbier, welches sich nicht halte und daher auch keinen Verkaufsgegenstand bilde. Die frühere Annahme, als ob dieses Bier gesundheitschädlich sei, scheine nicht gerechtfertigt. Die Beschwerniß liege nun darin, daß für dieses Bier eine Steuer erhoben werde. Diese Steuer sei ungerecht, da sowohl Wein wie Kunstwein, die für den Hausgebrauch bereitet würden, steuerfrei blieben. Ferner liege eine Ungerechtigkeit auch in dem Gesetze selbst, da das minderwerthige Weißbier, um das es sich handle, derselben Steuer unterliege, wie die bedeutend werthvolleren Braubiere. Das fragliche Weißbier habe einen Werth von etwa 4 Pfennig der Liter. Die Steuer betrage 2 Pfennig pro Liter, also 50 Proz. des Werthes. Die Zahl der Landwirthe, welche solches Bier brauten, sei eine ziemlich geringe. Der der Regierung erwachsende Ausfall werde also kein allzubedeutender sein. Diese Bierbereitung bedeute eine Maßregel der Sparsamkeit. Der Obstwein komme in jenen Gegenden besonders in obstarren Jahren zu theuer.

Wenn hervorgehoben werden wolle, die Kontrolle würde eine erschwerte sein, so sei zu bedenken, daß die Kontrolle im Bier selbst liege, das sich von anderem Biere wesentlich unterscheidet. Wenn behauptet werde, die Herstellung des Bieres sei so kostspielig, daß man es ebenso gut von Wirthen kaufen könne, so sei das bei den einschlägigen Verhältnissen nicht richtig. Eine Aenderung der Gesetzgebung bezüglich der Bierbesteuerung, auf welche auch schon abgehoben worden sei, liege jedenfalls noch in weiterer Ferne. Der Steuerapparat werde bei einer Freigabe des Hausstrunks allerdings komplizirter sein, das könne aber gegen die Petition nicht sprechen. Redner bittet, das Hohe Haus möge der Petition seine Zustimmung erteilen.

Ministerialrath Lewald erklärt, die Großh. Regierung habe sich auf dem vorigen Landtag der Petition gegenüber ablehnend verhalten und sei die Sachlage noch die gleiche wie vor zwei Jahren.

Ohne auf alle Einzelheiten einzugehen, möchte sich Redner auf die wesentlichsten Argumente beschränken.

Die Bierbereitung für den eigenen Gebrauch sei eine Gepflogenheit, welche nur in einem ganz beschränkten Theile des Landes, in den Bezirken Meßkirch und Pfullendorf, vorkomme. Man könne daher nicht sagen, daß ein allgemeines Interesse der landbautreibenden Bevölkerung des Landes vorliege. Auch seien gerade die Petenten einer Steuererleichterung nicht so sehr bedürftig, da es sich hauptsächlich um Hofgüter von einer durchschnittlichen Größe von 30 bis 40 Hektaren handle. Diese Leute vermöchten die etwa 40 bis 50 M. betragende Steuer wohl aufzubringen. Auch könnten die Petenten ganz gut sich einen steuerfreien Hausstrunk aus Obst nach dem Gesetze von 1888 herstellen.

Zudem werde man sich wohl in Bälde zu einer Reform der Biersteuer veranlaßt sehen, da nach den Erfahrungen der Finanzverwaltung der jetzige Zustand auf die Dauer nicht mehr haltbar erscheine.

Es sei deshalb der Zeitpunkt für eine partielle Aenderung in der Bierbesteuerung nicht geeignet und gebe Redner dem Hohen Hause anheim, den gestellten Antrag abzulehnen.

Abg. Lohr bemerkt, der Abg. Straub habe die Petition bereits so begründet, daß ihm kaum etwas zu sagen übrig bleibe. Die Kommission habe die Petition sehr

*) Frau B. hat inzwischen zu Protokoll erklärt, daß die von anderer Seite dem Anstaltspersonal zur Last gelegte häßliche Aeußerung von einer Gefangenen gethan worden sei.

wohlwollend behandelt, wie dies auch nicht anders habe der Fall sein können, da die Petition so wohl gerechtfertigt erscheine. Wenn der Haustrunk aus Trauben, Obst und sogar aus Surrogaten steuerfrei sei, so müsse man konsequenter Weise sagen, daß auch der Körnerbauende Landwirth berechtigt sein müsse, sich aus seinen Erträgen für sich und die Seinen einen steuerfreien Haustrunk herzustellen. Auch sei zu beachten, daß die Gerste, wenn sie z. B. verregnet werde und nicht mehr verkauft werden könne, überhaupt nur noch zur Weißbierbereitung verwendbar sei. — Die Steuerbehörde habe nicht nöthig, sich so sehr gegen diese Steuerbefreiung zu wehren, da ein Mißbrauch nicht geschehen werde. Die Brauereirichtungen der betreffenden Landwirthe seien so primitiv, daß das Erzeugniß unmöglich mit andern Bier verwechselt werden könne. Die der Steuerverwaltung entgehende Einnahme werde nur eine geringe sein. Der Bauernstand sei sehr bedeutend zurückgegangen; man könne bei demselben eine durchschnittliche Verschuldung von 50 Proz. annehmen, man müsse daher suchen, der leidenden Landwirthschaft zu Hülfe zu kommen. Schon im Jahre 1888 sei den Petenten eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen in Aussicht gestellt worden. Die Finanzverwaltung werde sich nichts vergeben, wenn sie diesen minimalen Steuernachlaß zugäbe.

Abg. Klein-Wertheim gibt zu, daß es sich nur um einen kleinen Landestheil handle. Das solle aber nicht abhalten, den Wünschen der Petenten nahe zu treten. Man habe es hier mit einer alt eingewurzelten Sitze zu thun, die wohl eine Berücksichtigung verdiene. Gerade die Großbauern, um die es sich handle, befänden sich in einer sehr schlimmen Lage. Man solle bedenken, wie nahe es für dieselben läge, die Gerste zur Bierbereitung zu verwenden. Die Kontrolle werde nicht schwierig sein und müsse das, was im benachbarten Hohenzollern möglich sei, auch bei uns möglich erscheinen. Die Freigabe des aus Wein oder Obst bereiteten Haustrunks verlange, daß man auch noch einen Schritt weiter geht und das

als Haustrunk gebrante Bier gleichfalls freigebe. Redner wird daher für den Kommissionsantrag stimmen.

Abg. Gerber erinnert daran, daß er auf dem vorigen Landtage mit der Berichterstattung über diesen Gegenstand betraut gewesen sei, und möchte die damaligen Verhandlungen ins Gedächtniß zurückrufen. Neues sei von dem Regierungsvorstand heute nicht vorgebracht worden. Das Gesetz vom Jahre 1888 habe für die Landwirthe einen Nutzen nicht gehabt. Wenn die Landwirthe von Pfullendorf und Meßkirch auf ihrer alten Sitze bestünden, so sei das nur zu begrüßen. Redner hofft, daß heute der Kommissionsantrag werde angenommen werden. Auch handle es sich nicht nur um das Geld, sondern gleichermaßen um die durch die Steuerkontrolle erwachsende Belästigung.

Abg. Kiefer freut sich, diesmal mit dem Abg. Gerber übereinzustimmen. Wenn Redner an der Diskussion Theil nehme, so geschehe es nur deswegen, weil er durch seinen Wohnsitz mit den Betheiligten in öftere Berührung komme. Der Grund einer schwierigen Kontrollirung könne für das Haus jedenfalls nicht in's Gewicht fallen. Auch seien es gerade die größeren Landwirthe, welche schwer um ihre Existenz zu kämpfen hätten. Die Bevölkerung der Bezirke Meßkirch und Pfullendorf sei eine fleißige und sehr verdächtige, die Beschaffenheit des Bodens lege ihr aber eine schwere Arbeitslast auf. Man solle derselben daher helfen, wo man könne. Für die Staatsverwaltung werde nur eine Kleinigkeit verloren gehen. Für die Landwirthe werde andererseits zwar auch nicht gerade viel gewonnen werden, immerhin handle es sich aber um ein wesentliches Interesse derselben, das man befriedigen solle und welches als eine werthvolle Erleichterung von der dortigen Bevölkerung werde anerkannt werden. Redner bittet daher dringend, dem Kommissionsantrage beizustimmen.

Der Berichterstatter erjudt im Schlusssatz gleichfalls, dem Antrag der Kommission beizutreten, welcher

auch in der erfolgenden Abstimmung von dem Hause angenommen wird.

Zu dem zweiten Punkte der Tagesordnung, der Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Oberbadiſchen Weinbauvereins und vieler anderer, die Besteuerung des als Haustrunk verwendeten Branntweins betreffend, lautet der Antrag der Kommission: „Das Hohe Haus wolle die Petition der Großregierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß durch Bemühungen seitens unserer Regierung beim Bundesrath, eventuell innerhalb der Zuständigkeit des badiſchen Staates Abhilfe geschaffen werden möge.“

Der Berichterstatter Abg. Weygoldt führt aus, die Branntweinbesteuerung sei in den letzten 10 Jahren wiederholt Gegenstand der Berathung des Hauses gewesen. Redner geht auf die Wandlungen, welche die Branntweinsteuererhebung erfahren, des Näheren ein. Die Freigabe des Weinhanstrunks sei nur als eine Abschlagszahlung betrachtet worden und habe die Hoffnung auf Freigabe des zum Haustrunk verwendeten Branntweins nur erhöht. Die Kommission habe auf empfehlende Ueberweisung erkannt, ohne der Regierung den Weg, auf dem geholfen werden solle, bestimmt vorzuschlagen, da sie sich der Schwierigkeit der Frage wohl bewußt sei. Troßdem möge die Regierung aber einen Versuch machen, ob es nicht irgendwie möglich sei, dem Wunsch der Petenten gerecht zu werden. (Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harber in Karlsruhe.

Ganz seid. bedruckte Foulards Nr. 1.90
bis 6.25 p. Met. — sehr roben- und säckweise porto- und tollfrei in's Haus das Seidenfabrik-Depot **G. Henneberg** (R. u. S. Hofliefer.) Zürich. Muster umgehend. Briefe kosten 20 Pf. Porto.

Institut Zahn. Karlsruhe, Viktoriastrasse 3.
Anstalt für Gesundheits- und orthopädische Gymnastik.
Näheres besagt der Prospekt.

Frankfurter Kurse vom 21. April 1890.

Staatspapiere.	Port. 4 1/2 Anl. v. 1888 R. 94.40	4 1/2 Anl. v. 1888 R. 94.40	4 1/2 Anl. v. 1888 R. 94.40
Baden 4 Obligat. R. 102.10	3 Anst. d. R. 63. —	3 Anst. d. R. 63. —	3 Anst. d. R. 63. —
4 Obl. v. 1886 R. —	Serbien 5 Goldrente R. 84.50	Schweden 4 R. 102.60	Span. 4 Anst. d. Rente R. 73. —
Bayer. 4 Oblig. R. 106.20	3 1/2 Berner Obligat. R. 99.10	3 1/2 Berner Obligat. R. 99.10	Egypten 4 Unif. Obligat. R. 96. —
Deut. Schl. 4 Reichsanl. R. 107.20	3 1/2 Unif. Obligat. R. 96. —	Egypten 5 Priv. R. 104.90	S. Amer. 5 Arg. Goldanl. R. 86. —
3 1/2 % Consols R. 101.60	4 1/2 Deutsche R. - Anst. R. 138.30	4 1/2 Deutsche R. - Anst. R. 138.30	4 1/2 Deutsche R. - Anst. R. 138.30
Preußen 4 % Consols R. 106.70	4 Badische R. - Anst. R. 110.80	4 Badische R. - Anst. R. 110.80	4 Badische R. - Anst. R. 110.80
3 1/2 % Consols R. 101.70	5 Basler Bankverein R. 146.70	5 Basler Bankverein R. 146.70	5 Basler Bankverein R. 146.70
2 1/2 % Consols R. 101.70	4 Berlin Handelgel. R. 157.50	4 Berlin Handelgel. R. 157.50	4 Berlin Handelgel. R. 157.50
2 1/2 % Consols R. 101.70	4 Darmstädter Bank R. —	4 Deutsche Bank R. 159.20	4 Deutsche Bank R. 159.20
2 1/2 % Consols R. 101.70	4 Deutsche Bank R. 159.20	4 Deutsche Bank R. 159.20	4 Deutsche Bank R. 159.20
2 1/2 % Consols R. 101.70	4 Deutsche Bank R. 159.20	4 Deutsche Bank R. 159.20	4 Deutsche Bank R. 159.20

4 Metall. Fedr. - Franz R. 164.20	5 Gotthard IV Ser. R. 104.40	5 Gotthard IV Ser. R. 104.40	5 Gotthard IV Ser. R. 104.40
4 1/2 % Metall. Fedr. - Franz R. 164.20	5 Gotthard IV Ser. R. 104.40	5 Gotthard IV Ser. R. 104.40	5 Gotthard IV Ser. R. 104.40
4 1/2 % Metall. Fedr. - Franz R. 164.20	5 Gotthard IV Ser. R. 104.40	5 Gotthard IV Ser. R. 104.40	5 Gotthard IV Ser. R. 104.40
4 1/2 % Metall. Fedr. - Franz R. 164.20	5 Gotthard IV Ser. R. 104.40	5 Gotthard IV Ser. R. 104.40	5 Gotthard IV Ser. R. 104.40

4 1/2 % Metall. Fedr. - Franz R. 164.20	5 Gotthard IV Ser. R. 104.40	5 Gotthard IV Ser. R. 104.40	5 Gotthard IV Ser. R. 104.40
4 1/2 % Metall. Fedr. - Franz R. 164.20	5 Gotthard IV Ser. R. 104.40	5 Gotthard IV Ser. R. 104.40	5 Gotthard IV Ser. R. 104.40
4 1/2 % Metall. Fedr. - Franz R. 164.20	5 Gotthard IV Ser. R. 104.40	5 Gotthard IV Ser. R. 104.40	5 Gotthard IV Ser. R. 104.40
4 1/2 % Metall. Fedr. - Franz R. 164.20	5 Gotthard IV Ser. R. 104.40	5 Gotthard IV Ser. R. 104.40	5 Gotthard IV Ser. R. 104.40

Bürgerliche Rechtspflege.
Aufgebote.
D. 187.1. Nr. 4785. Säckingen.
Das Großh. Amtsgericht Säckingen hat unterm 17. d. M. folgendes Aufgebote erlassen:
Josef Emil Baumer, Gastwirth in Rheinfelden (Schweiz), besitzt auf Gemerkung Nollingen, Gemerkung Grünwäldchen - Güterverzeichnis Nr. 2858 - 16 Ar 50 Meter Ader, einerseits August Senger, anderst. Konrad Krebsung von Nollingen.
Auf Antrag des Josef Emil Baumer werden Alle, welche in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragen sind und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte an dieser Liegenschaft beanspruchen, aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens im Aufgebotsstermin anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden.
Aufgebotsstermin ist bestimmt auf Mittwoch den 25. Juni 1890, Vormittags 9 Uhr.
Säckingen, 17. April 1890.
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: D. 148.2. Nr. 13.117. Forstheim.
Die nachstehenden Personen: Landwirth Adam Fuhrmann in Grunbach, Landwirth Christof Fuhrmann in Dillstein, Landwirth Jakob Brückle Ehefrau, Maria, geb. Brückle in Dillstein, Katharina Fuhrmann in Dillstein, Johann Fuhrmann in Dillstein, die beiden letzteren minderjährig und unter Vormundschaft ihrer Mutter, Adam Fuhrmann Witwe, Maria, geb. Holz in Dillstein, befinden sich seit einer Reihe von Jahren im Besitze folgender Liegenschaften auf Gemerkung Forstheim nämlich: 1. bezüglich eines 6 a 12 qm großen Theils von Grundstück Plan 70 Nr. 6430, 10 a 56 qm Wiese auf dem Scheuenberg, einerseits Josef Schäfer, andererseits Wilhelm Ringer und Gen. 2. bezüglich eines 8 a 64 qm großen Theils von Grundstück Plan 70 Nr. 6413, 16 a 57 qm Acker auf dem Scheuenberg, neben Gottfried Haug, andererseits Christ. Althaus. Der Eigentums-erwerb ist in den betreffenden Grundbüchern nicht eingetragen. Auf Antrag der Inhaber der Liegenschaften werden alle Diejenigen, welche an denselben in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen sind und auch sonst nicht

bestanddingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, dieselben in dem hiermit auf Dienstag den 10. Juni 1890, Vorm. 9 Uhr, anberaumten Aufgebotsstermin geltend zu machen, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden. Forstheim, den 12. April 1890. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Kitzelmann.
Kaufversteigerung.
D. 183. Nr. 2904. Philippsburg.
Das Konkursverfahren über den Nachlaß der Hieronymus Weid wird durch Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Philippsburg, 17. April 1890. Der Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts: Hersberger.
Verkaufversteigerung.
D. 188.1. Nr. 7277. Vörrach. Das Großh. Amtsgericht Vörrach hat heute verfügt:
Johann Zimmermann, Landwirth von Rümmlingen, welcher vor ca. 9 Jahren von zu Hause nach unbekanntem Orten sich entfernt und seit dieser Zeit keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, wird auf Antrag seiner Ehefrau aufgefordert, binnen Jahresfrist Nachricht von sich zu geben, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen gegen Sicherheit in fürsorglichen Besitz gegeben werden wird. Vörrach, 21. April 1890. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Appel.
Erbeinweisung.
D. 24.3. Nr. 17.948. Mannheim.
Das Großh. Amtsgericht hier hat unterm 2. d. M. folgendes Aufgebote erlassen:
Johanna, geb. Götz, Ehefrau d. Wirths Friedrich Philipp Müller hier, hat um Einweisung in die Gewahr des Nachlasses ihres natürlichen Vaters, des Getreidearbeiters Wilhelm Götz hier, nachgesucht. Diefem Ansuchen wird stattgegeben, wenn nicht binnen 4 Wochen Einsprache hiergegen erfolgt. Mannheim, den 5. April 1890. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: C. Waagenmann.
Handelsregistererträge.
D. 147. Mannheim. Zum Handelsregister wurde eingetragen:
1. Zu D. 3. 718 Firm. Reg. Bd. III. Firma „A. Ringenroth“ in Mannheim. Dr. Max Linschmann und Euard

Lang, Beide in Mannheim, sind als Kollektivprokuristen ernannt. Dieselben werden entweder zusammen oder je einer mit dem bisherigen Prokuristen Jakob Kauerer die Firma gemeinschaftlich zu führen.
2. Zu D. 3. 160 Gef. Reg. Bd. VI. Firma „Julius Hirschhorn“ in Mannheim. Johann Hölsten, Kaufmann in Mannheim, ist als Prokurist bestellt.
3. Zu D. 3. 256 Firm. Reg. Bd. III. Firma „W. Ballio“ in Mannheim. Die Firma ist erloschen.
4. Zu D. 3. 374 Firm. Reg. Bd. II. Firma „C. Arnold Witwe“ in Mannheim. Die Firma ist erloschen.
5. Zu D. 3. 494 Firm. Reg. Bd. III. Firma „Medicinal-Drogerie zum Rothten Kreuz von W. Sieber, Apotheker“ in Mannheim. Die Firma ist erloschen.
6. Zu D. 3. 719 Firm. Reg. Bd. III. Firma „Medicinal-Drogerie zum Rothten Kreuz von Josef Hartheim, Apotheker in Mannheim.“
7. Zu D. 3. 701 Firm. Reg. Bd. II. Firma „Peter Kunder“ in Mannheim. Die Firma ist erloschen.
8. Zu D. 3. 795 Firm. Reg. Bd. II. Firma „Fritz Bogt“ in Mannheim. Die Firma ist erloschen.
9. Zu D. 3. 786 Firm. Reg. Bd. II. Firma „Reinhold-Witig“ in Mannheim. Die Firma ist erloschen.
10. Zu D. 3. 615 Firm. Reg. Bd. I. Firma „Albert Otto“ in Mannheim. Die dem Jakob Gräber in Ludwigshafen a. Rh. erteilte Procura ist erloschen.
11. Zu D. 3. 295 Firm. Reg. Bd. II. Firma „Joh. Dahlem“ in Mannheim. Die Firma ist erloschen.
12. Zu D. 3. 161 Firm. Reg. Bd. I. Firma „Moritz Althäfer“ in Mannheim. Die Firma ist erloschen.
13. Zu D. 3. 720 Firm. Reg. Bd. III. Firma „Johann Galle“ in Pöfenthal. Die Firma ist erloschen.
14. Zu D. 3. 62 Firm. Reg. Bd. III. Firma „Samuel Sohn“ in Feudenheim. Der Inhaber hat seinen Wohnsitz und den Sitz der Firma nach Mannheim verlegt.
15. Zu D. 3. 619 Firm. Reg. Bd. II. Firma „Friedr. Renner“ in Mannheim. Die Firma ist erloschen.
16. Zu D. 3. 278 Gef. Reg. Bd. VI. „C. Wühr & Co.“ in Köln mit Zweigniederlassung in Mannheim. Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschafter sind: Conrad Wühr, Kaufmann in Köln, und Jean Kerckhens, Kaufmann in Mannheim. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1890 begonnen.
17. Zu D. 3. 279 Gef. Reg. Bd. VI. Firma „Helming & Schaaf“ in Nedarau. Die Gesellschaft ist aufgelöst.
18. Zu D. 3. 721 Firm. Reg. Bd. III. Firma „Peter Schaaf“ in Nedarau. Inhaber ist Wagner Peter Schaaf, Philipps Sohn, in Nedarau.
19. Zu D. 3. 352 Firm. Reg. Bd. III. Firma „F. Diesbach“ in Mannheim. Die Firma ist erloschen.
20. Zu D. 3. 711 Firm. Reg. Bd. II. Firma „Leopold Heibel“ in Mannheim. Die Firma ist erloschen.
21. Zu D. 3. 617 Firm. Reg. Bd. II. Firma „Jacob Sternheimer“ in Mannheim. Isaac Sternheimer, Kaufmann in Mannheim, ist als Prokurist bestellt.
22. Zu D. 3. 722 Firm. Reg. Bd. III. Firma „Chr. Duttendorfer“ in Mannheim. Inhaber ist Johann Christoph Duttendorfer, Kaufmann in Mannheim.
23. Zu D. 3. 280 Gef. Reg. Bd. VI. Firma „Fischer & Redtke“ in Venedig mit Zweigniederlassung in Mannheim. Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschafter sind Karl Fischer in Genf und Friedrich Redtke in Venedig. Mannheim, den 12. April 1890. Großh. Amtsgericht III. Stein.
D. 123. Nr. 3189. Bonndorf.
Unter dem heutigen wurde zu D. 3. 161 des Gesellschaftsregisters - „Polstoff-fabrik Schwarzthalen“ Aktiengesellschaft - eingetragen:
In der Generalversammlung vom 27. August v. J. wurde das ausstehende Aufsichtsratsmitglied, Freiherr Rudolf von Ullenstein, wiedergewählt.
Das bisherige Mitglied des Vorstandes, Handelslehrer Hugo Kampe in Freiburg, ist aus demselben ausgetreten. In dessen Stelle wurde durch Beschluß des Aufsichtsraths vom 22. Februar d. J. Kaufmann Franz Schuster in Freiburg zum Vorstand bestellt.
Bonndorf, den 16. April 1890. Großh. bad. Amtsgericht. Engelhard.
D. 123. Nr. 3889. Donaueschingen.
Zu D. 3. 26 des diesseitigen Gesellschaftsregisters wurde heute eingetragen:
Die Gesellschaft „Gesellschaft Hermann hier“ ist durch gegenfeitige Ueber-einkunft aufgelöst.
Donaueschingen, 16. April 1890. Großh. bad. Amtsgericht. Dörner.

Zwangsvollstreckung.
D. 82. Radolfzell.
Ankündigung.
In Folge richterlicher Verfügung werden dem Hohenwörth dem Gottfried Raub von Hohenwörth die nachstehenden Liegenschaften, auf den Gemerkungen Gemerkungen und Gaienhöfen gelegen, am **Donnerstag den 22. Mai 1890, Vormittags 11 Uhr**, im Rathsaule zu Hohenwörth öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungswert und mehr geboten wird.
Beschreibung der Liegenschaften.
a. Gemerkung Hohenwörth.
1. Ein dreistöckiges Wohn-u. Wirthschaftsgebäude m. Waschk. und Badhaus in Dorn, Gebäude Nr. 42, neben dem Drüsweg und Zollstraße, nebst 4 a 42 qm Hofraithe dafelbst, auf diesem Grundstück barfist die Schuldbetraglichkeit zum Hohen als Realrecht.
2. Ein freistehendes Delonomiegebäude mit Scheuer, Stallung und Schoof, mit eingebauten Schweineställen im Dorn nebst 2 a 40 qm Hofraithe dafelbst, neben Zollstraße und Gemerkung, 3 1 a 6 qm Hausgarten in Dorn.
Biffer 1-3 Anschlag . . . 10,000
4. 7 a 30 qm Gartenland in 300
5. 17 a 86 qm Weinberg in 550
6. 91 a 72 qm Ackerland in 1960
7. 20 a 29 qm Wiese in 3
8. 5 a 25 m Weinberg in 2
9. 51 a 99 m Ackerland auf dem Mistbühl . . . 500
10. 80 a 31 m Wald in 4
11. 34 a 92 m Wald in 415
c. Gemerkung Weiler.
11. 34 a 92 m Wald in 415
Zusammen 14,340
Radolfzell, den 14. April 1890.
Der Vollstreckungsbeamte:
Großh. Notar:
Gärtner.